

Satzung des Angelverein Lengerich e.V.



vom 28.08.2021



Inhaltsverzeichnis:

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Organe des Vereins**
- IV. Satzungsänderungen und Auflösung**

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Angelverein Lengerich e.V., nachfolgend Verein genannt, hat seinen Sitz in 49525 Lengerich/Westfalen. Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister 15259 des Amtsgerichtes Steinfurt. Als Gründungstag gilt der 09.01.1954.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Ausführung, Pflege und Förderung aller Gebiete der Sportfischerei (Angel- und Turniersport) einschließlich der Hege des Fischbestandes, Pflege der Gewässer im Sinne des Umweltschutzes und Anlage neuer Gewässer (soweit möglich), sowie die Heranbildung des Sportanglernachwuchses. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Änderungsmitteilungen an den Vorstand

Alle Änderungen bezüglich der Personaldaten, Anschrift, Kontaktdaten sowie der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Bei Nicht-beachtung werden Bearbeitungs- / Rückbuchungsgebühren von mindestens zurzeit 20,-€ fällig.

Änderungen können per Mail an: geschaefsfuehrer@av-lengerich.de mitgeteilt werden. Alternativ kann untenstehende Datenmaske auch ausgefüllt per Post an den Geschäftsführer (Adresse siehe: www.av-lengerich.de) gesendet werden.

Mitgliedsdaten:

Name, Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefon:	
Mailadresse:	
Bankinstitut Name:	
Kontoinhaber	
IBAN DE: _____	
BIC:	_____
Unterschrift:	_____

§ 22

Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 23

Mit Annahme dieser Satzung verliert die in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 1976 beschlossene Satzung einschließlich aller späteren Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen ihre Gültigkeit.

Lengerich (Westfalen), den 28.08.2021



1. Vorsitzender Angelverein Lengerich e.V.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Als unbescholten im Sinne der Satzung gelten alle Personen, die nicht gegen Bestimmungen des LFG verstoßen haben und rechtskräftig verurteilt sind. Wünscht jemand Mitglied zu werden, so hat er

1. Einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Den Nachweis zu bringen, dass er die Fischerprüfung bestanden hat (Prüfungszeugnis = Nachweis)
3. Mitglieder, die einen anderen Angelsportverein angehören oder angehört haben, müssen dem Verein ein Führungszeugnis vorlegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

4. Mitglieder, die ihre aktive Mitgliedschaft in eine Passive Mitgliedschaft umwandeln wollen, haben dieses beim Vorstand mit einer schriftlichen Begründung zu beantragen.

§ 4

Minderjährige können mit Vollendung des 10. Lebensjahres dem Verein beitreten. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Diese Mitglieder müssen zwischen dem vollendeten 14. und 16. Lebensjahr die Fischereiprüfung ablegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie haben den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Sie unterliegen in der Ausübung des Angelsports dem § 32, Abs. 2, des Fischereigesetzes NRW und eventuellen weiteren, durch den Vorstand angeordneten Beschränkungen. In den Mitgliederversammlungen haben sie nur bei diesen Dingen auch das Stimmrecht.

§ 5

Personen, die sich um die Sportfischerei im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragend verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind voll stimmberechtigt, jedoch von der Beitragsleistung frei.

§ 6

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, sowie eine Gebühr für die Ausstellung des Verbandsausweises (LFV). Die Gebühren hierfür sind in der Aufnahmegebühr enthalten. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag sind erstmalig in bar bei der Aufnahme zu entrichten. Für die von dem Verein erbrachten Zusatzleistungen (Kanalschein, zeitlich begrenzte Erlaubnisscheine, etc.) werden gesonderte Gebühren erhoben, welche der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr sind spätestens bis zum 31.12 jeden Jahres zu begleichen. Beiträge und Gebühren für das kommende Vereinsjahr, für die eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden aus verwaltungstechnischen Gründen bereits im November des laufenden Jahres eingezogen.

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.

Mitglieder, die mit ihren Zahlungen in Verzug geraten, haben dem Verein alle entstehenden Mehrkosten zu erstatten, evtl. getroffene Vereinbarungen werden wirkungslos.

Sollte ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung weiterhin mit den Gebühren oder Beiträgen in Verzug geraten, so entscheidet der Vorstand über die Eintreibung der Außenstände oder über den Ausschluss aus dem Verein.

Mitglieder, die sich in vollem Umfang für den Verein einsetzen und Leistungen erbringen, welche über das normale Maß hinausgehen, können auf Beschluss des Vorstands von der Beitragspflicht befreit werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod.
2. Durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand 3 Monate vorher per Einschreiben anzuzeigen ist,
3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung der Aufnahmegebühr oder des Jahresbeitrages bis zum 31. März des lfd. Jahres durch den Vorstand,
4. Durch Ausschluss durch den Vorstand.

Ausgeschiedene Mitglieder oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder einen Anteil am Vereins-

Zu der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied durch den Vorstand unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Die Einladung ist erfolgt, wenn sie mittels Drucksache an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift abgesandt ist.

Alternativ können Einladungen zu Mitgliederversammlungen und sonstige Vereinsmitteilungen solchen Mitgliedern auch per E-Mail übermittelt werden, welche einem derartigen Vorgehen schriftlich oder in elektronischer Weise zugestimmt und ebenso eine entsprechende Empfangsadresse benannt haben.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Festlegung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem von diesem zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 20

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder ergänzt oder geändert werden.

Zur Auflösung des Vereins, die nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, bedarf es einer Stimmenmehrheit von Vierfünfteln der erschienenen Mitglieder.

In beiden Fällen muss die Mitgliederversammlung gem. § 18 einberufen und bei Auflösung des Vereins wenigstens dreiviertel der Gesamten Mitglieder anwesend sein.

§ 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren aus dem Vorstand, welche die Vereinsgeschäfte abzuwickeln haben. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie müssen weiterhin eiberufen werden, wenn dieses mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 16

Nach Bedarf finden ordentliche Mitgliederversammlungen statt, die von dem 1. Vorsitzenden geleitet werden. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter oder eines der anderen Vorstandsmitglieder an seine Stelle.

Der im Januar eines jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes, wenn dessen Amtszeit abgelaufen ist,
4. die Wahl des Rechnungsausschusses. Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung für das neue Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Der Rechnungsausschuss hat die Jahresabrechnung vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zu prüfen und dieser einen ausführlichen Bericht über die Kassenprüfung zu geben. Wenn Beanstandungen nicht vorliegen, beantragt er die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von beiden Prüfenden zu unterschreiben.
5. die Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushalts-voranschlages.

§ 17

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins es Erfordert. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 18

vermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Vereinspapiere unaufgefordert und unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, können keine Entschädigung verlangen. Fällige Beiträge sind einzutreiben.

III. Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ehrenrat

§ 9

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schrift- und Geschäftsführer
4. dem Kassierer,
5. dem stellvertretenden Kassierer,
6. dem Obergewässerwart.

§ 10

Zum Gesamtvorstand gehören außer der in § 9 genannten Personen alle Gewässerwarte und der Jugendwart, die der Vorstand beruft, sowie die amtlich berufenen Fischereiaufseher.

Der Gesamtvorstand hat nur beratende Funktion. Für die Einberufung und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes gilt entsprechend die Regelung für den Vorstand.

§ 11

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jedoch haben der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils auch Alleinvertretungsmacht.

§ 12

Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Sportfischerei, grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die vom Verein erlassenen Anordnungen, insbesondere die Gewässerordnung, grob unsportliches Verhalten am Gewässer, sowie vereinsschädigendes Verhalten können auf Antrag des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder eines Mitgliedes mit Vereinsstrafen geahndet werden.

Als Vereinsstrafen sind zulässig:

1. Verwarnung,
2. Angelverbot in den Vereinsgewässern bis zu einem Jahr,
3. Ausschluss aus dem Verein.

Die Strafen zu 1. und 2. Können nebeneinander verhängt werden.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Ehrenrat zuständig. Dieser wird von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Soweit keine Bestätigung erfolgt, so können aus der Mitglieder-versammlung weitere Personen vorgeschlagen werden und bestätigt werden.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Personen. Diese wählen den Vorsitzenden des Ehrenrates, welcher die Sitzungen des Ehrenrates leitet. Die Sitzung wird protokolliert.

Mitglied des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes sein.

Vor der Beschlussfassung ist dem Antragsteller und dem Betroffenen unter Mitteilung des Sachverhalts und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dabei kann sich der Betroffene eines Vereinsmitgliedes als Beistand bedienen.

Ein Strafbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Im Falle der Ausschließung steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen 3 Wochen ab Absendung des Beschlusses per Einschreiben beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht der Betroffene von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

Für die endgültige Verhängung von Vereinsstrafen ist der Ehrenrat zuständig. Dieser wird von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Sofern keine Bestätigung erfolgt, können aus der Versammlung weitere Personen vorgeschlagen und bestätigt werden.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen. Diese wählen den Vorsitzenden des Ehrenrates, der die Sitzungen des Ehrenrates leitet. Die Sitzungen werden protokolliert.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Für die vorläufige Verhängung von Vereinsstrafen bei groben Verstößen ist der Vorstand zuständig.

§ 13

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Dabei werden folgende Vorstandsmitglieder jeweils zusammen in einem Jahr gewählt:

- a. 1. Vorsitzender, Obergewässerwart, 1. Kassierer.

Im darauffolgenden Jahr werden gewählt:

- b. 2. Vorsitzender, Schrift- und Geschäftsführer, 2. Kassierer.

Kann während seiner Amtszeit dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden, ist eine sofortige Neuwahl erforderlich.

Die nächste Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtszeit für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder Nachfolger.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 14

Im Falle eines plötzlichen Verzuges, der Versetzung, des Todes eines Vorstandsmitgliedes oder aus anderen zwingenden Gründen beauftragt der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter einen kommissarischen Verwalter des Amtes. Dieser ist nicht zur Unterschrift berechtigt. Für ihn zeichnet ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 15

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er trifft außerdem die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesenen Entscheidungen und beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages.

Seine Beschlüsse fasst er in den Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich